

Geschäftsführung Seniorenbeirat

über/im

Büro 5/ Dez

16. Sitzung des Seniorenbeirates am 3. Mai 2012/ mündliche Erläuterungen/ schriftliche Stellungnahme zu TOP 5.1 „Wohnrecht für Witwen/Witwer“ sowie schriftliche Stellungnahme zu TOP 5.2 „Erweiterung Schwerbehindertenausweise“

Wie in der o. a. Sitzung vereinbart, übersende ich nachfolgend zum Protokoll eine zusammengefasste Darstellung meiner mündlichen Ausführungen.

Zum Antrag TOP 5.1 (DS-Nr. 07069-12)

Vorliegend geht es um Richtlinien des kommunalen Trägers bzw. die Dortmunder Praxis bei Umzugskosten und Unterkunftskosten seit Inkrafttreten von SGB II und XII im Jahre 2005 im Jobcenter und im Sozialamt. Das Regelwerk betrifft also insgesamt fast 100 000 Personen in Dortmund. Es bestehen umfangreiche, wesentlich durch höchstrichterliche Rechtsprechung und kommunalpolitische Entscheidungen geprägte Regelungen, die inzwischen einen Umfang von annähernd 50 Seiten DIN A 4 angenommen haben. Wegen des fachlich hochkomplexen und auch komplizierten Regelwerks wird auf eine schriftliche Vorlage der Richtlinien in der heutigen Sitzung verzichtet und stattdessen im Weiteren auf den thematisch relevanten Anknüpfungsbereich reduziert. Interessierte finden die Langversion der Hinweise im Internet, z. B. über die Seite des Jobcenters Dortmund.

Vorweg sei festgestellt, dass alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einem ggf. notwendigen Umzug eines Leistungsberechtigten (von diesem und vom Kostenträger) zu treffen (und im Dialog vorzubereiten) sind, nicht ad hoc gefordert werden, sondern erst nach einem angemessenen Zeitraum von i. d. R. 6 Monaten (hier bezogen auf das auslösende Ereignis des Todes eines Partners) in Betracht kommen. Der zeitliche Druck ist also schon mal etwas abgemildert. Es ist auch keinesfalls regelhaft anzunehmen, dass im Falle des Todes eines Partners eine Unangemessenheit bezüglich der Kosten der Unterkunft (KdU) bestünde. Das Sozialamt (im Weiteren auch immer: das Jobcenter) addiert zunächst einen Toleranzbetrag von 15 % der Nettokaltmiete bzw. mindestens

einen Betrag von 50 EUR zu den (nunmehr personenabhängigen) „angemessenen“ Mietkosten. Wenn die tatsächliche Miete diesen Betrag nicht übersteigt, wird die tatsächliche Miete auch weiterhin akzeptiert.

Zu fragen wäre an dieser Stelle, was angemessene Kosten sind bzw. wie sich das errechnet. Nachfolgend eine verkürzte Darstellung der wesentlichen Eckpunkte zu den Kriterien für die „Angemessenheit von KdU“. Die Kriterien orientieren sich an einer Höchstgrenze für eine Nettokaltmiete sowie an einer angemessenen Wohnfläche pro Person. Zunächst ist je nach Haushaltsgröße die angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln, alsdann festzustellen, ob die vorhandene Wohnung dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und Quadratmeterpreis entspricht, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt. Heizkosten sind grds. in tatsächlicher (angemessener) Höhe zu akzeptieren.

Die Bandbreite erstreckt sich von 1-Personenhaushalt und 47 qm bis zum 5-Personenhaushalt und 107 qm (plus 15 qm pro weitere Person). Für bestimmte Personengruppen kommen Zuschläge hinzu (plus 15 qm bei Alter, Krankheit, Behinderung; Nachweis von diesbzgl. Problemen über ärztl. Attest). Was dürfen solche Wohnungen kosten? Bei dem 1-Personenhaushalt werden 331,35 Euro Grundmiete incl. Nebenkosten angesetzt (ohne Heizkosten), was einem qm- Preis von 7,05 Euro (x 47 qm, evtl. plus Zuschlag wg. Krankheit o. ä.) entspricht.

In einem ersten Schritt kommen nun der bereits genannte Toleranzzuschlag von mind. 50 Euro dazu. Werden die echten Kosten nunmehr doch stärker überschritten, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob soziale Gründe einem Umzug entgegenstehen. Hier spielen viele Aspekte eine Rolle, wie z. B. das Alter des Menschen, etwaige Einschränkungen durch Krankheit oder Behinderung, Besonderheiten der aktuellen Wohnungssituation (bereits barrierefrei, bereits umgebaut, Hilfsmittel installiert ? uvm), bestehendes Helfernetzwerk im Wohnumfeld (Verwandte im Haus oder in der Nähe, nachbarschaftliche Unterstützung gegeben, teilhaberelevante Besonderheiten ?) oder sonstige Gründe, die gegen einen Umzug sprechen. Ist nach alledem ein Umzug immer noch zumutbar, muss geschaut werden, ob eine angemessene neue Unterkunft (und wenn, ab wann ?) vorhanden ist. Dabei sind wiederum alle personenbezogenen relevanten Anforderungen zu beachten. Außerdem wird letztendlich abgewogen, ob diese neue Wohnung eine (finanziell) angemessene Einsparung bewirkt, vor allem auch mit Blick auf zu übernehmende Umzugs- und Renovierungskosten.

Letztendlich ist dem Unterzeichner mindestens seit 2005 kein Einzelfall bekannt geworden, in dem ein Fall wie vorliegend (älterer Mensch, verwitwet) streitig vor dem Sozialgericht hätte verhandelt werden müssen. Auch aus dem internen Beschwerdemanagement ist kein Fall bekannt. Die Richtlinien und deren Umsetzung in der Praxis wirken also fachlich wie sozialpolitisch zuverlässig und einzelfallgerecht. Umzugsaufforderungen sind überdies eine Vorbehaltsentscheidung der Bereichsleitung (im Sozialamt), es ist also ein zusätzlicher Filter eingebaut. Der Unterzeichner steht darüber hinaus in besonders gelagerten Einzelfällen als Ansprechpartner für Mitglieder des Seniorenbeirats zur Verfügung, wenn diesen in ihrer Funktion besonders krasse Fälle oder drohende Entscheidungen bekannt werden.

Eine „Heimunterbringung“ wird letztendlich niemals (nur) wegen der im Antrag bezeichneten Lebenssituation eines Menschen vorstellbar sein oder gar vom Sozialamt betrieben werden. Alle Anwesenden kennen und wissen, welche Lebenssituationen prägend für einen Umzug in eine stationäre Einrichtung sind. Auch Alleinstehende können und sollen adäquat vorrangig in einer eigenen Wohnung versorgt werden und am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, die Dortmunder Strukturen und Angebote sind hier bekannt gut ausgestattet. In Fällen von Pflegebedürftigkeit und bei

Problemen, z. B. im Handlungsfeld Wohnen oder Teilhabe, steht das Fachteam des Sozialamtes (Kompetenzteam Pflege und Behinderung) für seine Kundinnen und Kunden, niederschwellig auch das System der städt. Seniorenbüros, mit Rat und Tat bereit.

Nach alledem ist festzustellen, dass der im vorliegenden Antrag zum Ausdruck kommende politische Wunsch, zu sichern, dass ältere und alte Menschen, die ihren Partner verloren haben, bereits durch das bestehende Regelwerk praxisbestätigt umgesetzt ist. Zudem wäre die formulierte grundsätzliche Zusage, dass in jedem Falle ein Umzug zu unterbleiben hat und die Kosten von der Stadt zu tragen wären, aus rechtlichen Gründen so nicht zu treffen. Nach dem BSG ist jeder Einzelfall nach den genannten Kriterien zu betrachten, bestimmte Personengruppen wären aus Gleichbehandlungsgründen nicht zu bevorzugen. Alle Anwesenden wissen, dass auch jüngere (Ehe-)Partner versterben oder dass sich die Familiengröße aus anderen Gründen verändert (Auszug von Familienmitgliedern, erwachsen gewordene Kinder, Trennung, Scheidung uvm.). Es können also keine Sonderregelungen für die besagte Zielgruppe jenseits der dargestellten Aspekte von der Stadt vorgegeben werden.

Zum Antrag TOP 5.2 (DS-Nr. 07071-12)

Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter ist bundesgesetzlich im SGB IX (§§ 145 ff.) geregelt. Dieser Personenkreis ist zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel infolge der Behinderung nötig ist. Leider gibt es keine Regelung dergestalt, dass eine Begleit- oder Betreuungsperson allein, also ohne den Behinderten aber für diesen, kostenfrei fahren kann. Die Verwaltung als Exekutive hat auch nicht die angesonnene Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass das möglich würde. Es gab in der Vergangenheit eine entsprechende Bundesratsinitiative, die aber gescheitert ist. Die Lösung des erkennbar gewordenen Problems bietet sich vielmehr im System der Sozialhilfe an, natürlich nur für Personen, die nicht nur pflegebedürftig (mindestens im Sinne der sog. Pflegestufe Null), sondern auch wirtschaftlich bedürftig sind. Das Sozialamt prüft bereits von Amts wegen bei jedem Antrag auf „Pflege“, ob ehrenamtliche Helfer/-innen vorhanden oder aktiviert werden können. Das ist besonders im hauswirtschaftlichen Bereich, beim Einkaufen oder bei der Erledigung von Arztbesuchen (Rezepte holen und einlösen) oftmals möglich bzw. der Fall. Wenn und soweit diesen „Pflegepersonen“ Aufwände entstehen, wie z. B. Fahrkosten, dann können diese (angemessenen) Kosten über Leistungen der Sozialhilfe aufgefangen werden. Die Einzelfallprüfung ist dabei obligatorisch. Die zust. Außendienstmitarbeiter/-innen des Sozialamtes sind durch den Unterzeichner gebeten worden, im Einzelfall im Sinne des vorliegenden Antrages besonders aufmerksam zu agieren.

gez.

Jörg Süshardt